



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5 – Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 30.03.2026

Aktenzahl: **20504-UVP/82/134-2026**

Beschwerdeführerin: **Umweltanwältin Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler**
Landesumweltschutz Salzburg
5020 Salzburg, Membergerstraße 42

Belangte Behörde: **Amt der Salzburger Landesregierung**
Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
5010 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527

Mitbeteiligte Partei: **ÖBB Infrastruktur AG**
1020 Wien, Praterstern 3

wegen: **Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung
vom 02.03.2026, Zahl: 20504-UVP/82/134-2026
betreffend Neubaustrecke Köstendorf – Salzburg „km
289,934 – km 311,465“**

B E S C H W E R D E

gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Beilagen: Einzahlungsbestätigung der Eingabegebühr



BESCHWERDELEGITIMATION

Hinsichtlich der Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG wird ausgeführt:

Die Umweltschwerbeschwerdeführerin hat gemäß § 19 Abs 1 Z 2 und 3 iVm § 24f Abs 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl.Nr. 697/1993 idgF, im gegenständlichen Verfahren Parteistellung und ggst. das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

RECHTZEITIGKEIT DER BESCHWERDE

Gemäß § 7 Abs 4 VwGGV beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 und Abs 5 B-VG dann, wenn der Bescheid der Beschwerdeführerin zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Der angefochtene Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung, Zahl: 20504-UVP/82/134-2026 wurde der Beschwerdeführerin elektronisch mit Zustellnachweis am 02.03.2026 zugestellt. Die Beschwerdefrist von vier Wochen endet daher am 30.03.2026.

UMFANG DER ANFECHTUNG

Dem angefochtenen Bescheid wird Rechtswidrigkeit des Inhalts und die Verletzung von Verfahrensvorschriften angelastet, wodurch die Beschwerdeführerin in ihren gesetzlich eingeräumten Rechten bzw. Kompetenzen auf Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren verletzt wurde. Der Bescheid wird in vollem Umfang angefochten.



ANTRÄGE

Es wird beantragt, das Verwaltungsgericht möge

der Beschwerde Folge geben, das Ermittlungsverfahren ergänzen und den angefochtenen Bescheid abändern.

BEGRÜNDUNG

1. Verfahrensverlauf hinsichtlich Beteiligung und Einwendungen der Umweltanwältin

Am 07.01.2025 gab die LUA während der öffentlichen Auflage fristgerecht eine Stellungnahme mit ihren Einwendungen zum gegenständlichen Projekt ab.

Am 27.05.2025 fand in Vorbereitung auf die Verhandlung ein gemeinsamer Lokalaugenschein mit Projektwerber, Planern, Umweltschutz und dem nichtamtlichen Sachverständigen für Naturschutz statt.

Bezugnehmend auf die Ladung vom 31.10.2025 und auf die öffentliche Kundmachung vom 03.11.2025 über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung am 25. Und 26.11.2025 samt ergänzender Übermittlung von weiteren Projektunterlagen und Gutachten nahm die Umweltanwältin als Partei des Verfahrens das optionale Angebot der im teil-konzentrierten UVP-Verfahren zuständigen Behörde des Landes Salzburg wahr und erstattete zu den neuen Unterlagen eine Stellungnahme.

Während der Verhandlung am 25.11.2025 konnten einige Punkte der bisher erfolgten Einwendungen der Umweltanwältin fachlich geklärt werden, jedoch blieben insbesondere die



Einwendungen der Umweltschützerin zu den erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 25 NSchG Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Erholungswert der Landschaft (siehe STN der Umweltschützerin vom 20.11.2025) sowie die Punkte 3. und 4. der in der Verhandlung protokollierten Stellungnahme der Umweltschützerin (siehe VHS, S. 110-115) zum wesentlichen Widerspruch zum Lebensraumschutz nach § 24 NSchG, und die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Erholungswert der Landschaft im Bereich der BE-Flächen durchgehend über einen Zeitraum von ca. 17 Jahren unberücksichtigt.

2. Bescheid

Am 02.03.2026 erging sodann der Bescheid, mit dem die Behörde die Genehmigung gemäß §§ 24f iVm 24 Abs 3 UVP-G 2000 unter Mitandwendung der Bestimmungen des Sbg. NSchG erteilte.

Als Rechtsgrundlagen der naturschutzrechtlichen Bewilligung und Kenntnisnahme des Vorhabens hinsichtlich mitangewendeter Genehmigungsbestimmungen wurden die §§ 11, 15, 24, 25, 26 und 33 NSchG angegeben.

Für die LUA nicht nachvollziehbar insb. in Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf nach § 24 NSchG geschützte Lebensräume, den nach § 15 NSchG geschützten Landschaftsteil "Tümpel in Kasern" und auf die nach § 25 Abs 3 NSchG zu prüfenden Schutzgüter Landschaftsbild, Naturhaushalt, Charakter der Landschaft und Erholungswert der Landschaft erfolgte die Bewilligung ohne Anwendung der nach den Einwendungen der Umweltschützerin notwendigen Ausnahmebestimmung im öffentlichen Interesse nach § 50a NSchG und dafür notwendigen Ersatzmaßnahmen und auch nicht einmal unter Anwendung der Ausgleichsmaßnahmenbestimmung des § 51 NSchG.



3. Beschwerdegründe

3.1. Zur nicht ausreichenden Ermittlung des Sachverhalts und mangelhaften Begründung des Bescheids

Die Behörde hat nach § 56 AVG vor Erlassung des Bescheides den maßgebenden Sachverhalt nach den §§ 37 und 39 AVG bis zur Entscheidungsreife festzustellen.

Die Behörde hat neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise dabei auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhalts von Bedeutung sein kann, einzugehen. Die Behörde darf sich daher über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. etwa VwGH 26.9.2017, Ra 2015/04/0023; 24.6.2020, Ra 2019/20/0536, jeweils mwN).

Nach § 60 AVG sind in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH zu den §§ 58 und 60 AVG erfordert die Begründungspflicht in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheids geführt haben (VwGH Ra 2019/10/0014-6).

Der Begründungspflicht wird daher durch bloß pauschale oder abstrakte bzw. inhaltsleere (VwGH 90/18/0038) oder leerformelartige (VwGH 2003/12/0027) Feststellungen oder



Behauptungen nicht Genüge getan. Strittige Sach- und Rechtsfragen von Relevanz müssen in der Begründung des Bescheids ausreichend beantwortet werden (VwGH 89/04/0224; 2002/08/0241). Daher ist auch darzulegen, aus welchen Gründen die Behörde die Subsumtion des Sachverhalts unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend oder für nicht zutreffend erachtet (VwGH 90/03/0112; 99/12/0254; 2002/09/0055).

Die Bescheidbegründung gibt zwar auf den rund 160 Seiten den Verfahrensgang, im Verfahren erfolgte Schriftstücke (wobei die Stellungnahme der Umweltschützerin vom 20.11.2025 nicht vollständig wiedergegeben wurde) und die angewendeten Gesetzestexte wieder, aber sowohl die Beweiswürdigung als auch die rechtliche Würdigung weisen erhebliche Mängel auf.

3.1.1. Zur Beweiswürdigung

Die Beweiswürdigung beschränkt sich trotz Einwendungen auf gleicher fachlicher Ebene und Antrag der Umweltschützerin auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens insbesondere zur Ergänzung der Beurteilung der Beeinträchtigungen während der 17jährigen Bauzeit und ohne sich damit auseinanderzusetzen und diesen Antrag zu erwähnen, auf einen einzigen Absatz, der wie folgt lautet:

“Die nachfolgende Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die im Spruch wiedergegebenen Einreichunterlagen samt Modifikationen, Ergänzungen und Präzisierungen sowie auf das im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erstellte Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft“. Dieses ist für die ha Behörde vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.“

Die Behörde hat sich mit dieser pauschalen, leerformelhaften und inhaltsleeren, abstrakten Feststellung aber über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge der Umweltschützerin ohne Ermittlung und auch ohne Begründung hinweggesetzt, sodass sie ihrer Begründungspflicht hinsichtlich der Beweiswürdigung nicht nachgekommen ist.



3.1.2. Zur rechtlichen Würdigung

Zu den Einwendungen der Umweltanwältin wurde in der Begründung lediglich auf gut einer Seite Bezug genommen (siehe Bescheid S. 178-180).

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die nach § 24 NSchG geschützten Lebensräume und die Schutzgüter nach § 25 NSchG, nach denen weder eine Bewilligung nach § 24 NSchG noch nach § 25 NSchG erteilt hätte werden dürfen, verweist die Behörde wieder nur auf den naturschutzfachlichen Sachverständigen ohne auf die auf gleicher fachlicher Ebene erhobenen Einwendungen der Umweltanwältin einzugehen:

“In ihrer Stellungnahme kritisiert die Landesumweltanwältin zunächst die Eingriffsbewertung des naturschutzfachlichen Sachverständigen hinsichtlich der §§ 24 ff Sbg NSchG. Dazu ist auszuführen, dass auch der naturschutzfachliche Sachverständige zu einer grundsätzlichen Beeinträchtigung der in den genannten Bestimmungen angeführten Schutzgütern kommt, diese aber zusammengefasst als nur unbedeutend abträglich bzw nicht erheblich bewertet. Doch auch wenn man gegenteilige Sichtweise vertritt und von mehr als unbedeutend abträglichen bzw erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter der § 24 Abs 5, 25 Abs 3 und 26 Abs 4 Sbg NSchG ausgeht, hat dies nicht zwangsläufig die Versagung der Bewilligung des Vorhabens zur Folge. Vielmehr wäre diesfalls in die Interessenabwägung nach § 50a leg cit einzutreten und hier vor dem Hintergrund des § 24f Abs 4 letzter Satz UVP-G 2000 die Bewilligung zu erteilen.“

Dazu ist jedoch auszuführen, dass es sehr wohl einen Unterschied macht, ob es zu einer Bewilligung nach den §§ 24 und 25 NSchG oder nach einer Interessenabwägung nach § 50a NSchG kommt. Denn wenn mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen auf geschützte Lebensräume nach § 24 NSchG gegeben sind und auch die Schutzgüter des § 25 NSchG erheblich beeinträchtigt sind, kann es nicht zu einer Bewilligung nach diesen Rechtsvorschriften kommen. Der Bewilligungswerber kann anstatt einer solchen Versagung entweder eine Bewilligung gemäß § 51 NSchG beantragen, in welcher es zur Vorschreibung von angebotenen tauglichen und den Eingriff überwiegenden Ausgleichsmaßnahmen kommt. Oder es ist bei Anwendung des § 50a NSchG zwar eine Ausnahmegewilligung im



überwiegenden öffentlichen Interesse möglich, hier sind jedoch nach § 50a Abs 3 NSchG die durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen ebenfalls durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen gleichwertig auszugleichen.

Zu der von der Umweltanwältin auf gleicher fachlicher Ebene eingewendeten notwendigen Vorschreibung von Auflagen bzw. der Vorbehaltsregelung nach § 50 NSchG beschränkt sich die Behörde auf folgenden kurzen Absatz:

“Schließlich schlägt die Landesumweltanwältin die Vorschreibung verschiedener weiterer Nebenbestimmung vor. Dazu ist auszuführen, dass sich für die Vorschreibung weiterer ergänzender Auflagen für die ha Behörde keine Rechtsgrundlage bietet (siehe Begründungspunkt D.5)”

Punkt D. 5, auf den die Behörde verweist, erschöpft sich aber ebenfalls nur in einer pauschalen, leerformelhaften Feststellung:

“Die mit diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gründen auf § 24f Abs 6 iVm Abs 3 UVP-G 2000 sowie auf dem mitangewendeten Sbg NSchG und wurden aufgrund des Vorschlags des beteiligten naturschutzfachlichen Sachverständigen vorgeschrieben. Von der ha Behörde vorgenommene Änderungen waren lediglich sprachlicher Natur. Darüberhinausgehende Nebenbestimmungen – wie teilweise in den während der Auflagefrist abgegebenen Stellungnahmen gefordert – konnten nicht vorgeschrieben werden. Solche Nebenbestimmung würde dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass Auflagen grundsätzlich erforderlich sein müssen. Demnach dürfen einem Antragsteller nicht strengere (ihn stärker belastende) Maßnahmen vorgeschrieben werden, als es zur Wahrung der Schutzzwecke notwendig ist (zB VwGH 15.9.2006, 2005/04/0026). Dass den Schutzzwecken auch mit den diesem Bescheid zugrundeliegenden Nebenbestimmungen entsprochen wird, wurde in den vorherigen Begründungspunkten gezeigt und vom naturschutzfachlichen Sachverständigen auch nochmals dezidiert bestätigt. Die Vorschreibung weiterer Nebenbestimmungen wäre daher als rechtswidrig zu qualifizieren gewesen.”



3.2. Zur Rechtswidrigkeit des Inhalts

3.2.1. Zur erteilten Bewilligung nach § 15 NSchG Geschützte Landschaftsteile

In Bezug auf den Geschützten Landschaftsteil (GLT) "Tümpel in Kasern" stellte die Behörde in Punkt D.4 c zwar richtigerweise fest, dass keine Flächen des GLT direkt betroffen sind, allerdings grenzt das Bauvorhaben direkt an den GLT an, von dessen Schutzzweck u.a. auch eine *"Fülle der im Stadtgebiet immer seltener werdenden Lurche, wie Frösche und Kröten, sowie schützenswerten Insekten, wie Libellen usw."* umfasst sind. Diesbezüglich hielt die Behörde zwar auch fest, dass sich das geplante Vorhaben allenfalls indirekt auf den Geschützten Landschaftsteil dadurch auswirken kann, *"als die bereits im Bestand stark eingeschränkten Ost-West-Wanderroute für Amphibien funktional beeinträchtigt wird."* Weiter stellt die Behörde allerdings wieder mit Verweis auf den naturschutzfachlichen SV fest, dass unter Berücksichtigung der Schutzvorkehrungen (insb. Abplankungen) und der Kompensation der funktionalen Beeinträchtigung durch die Schaffung eines neuen Ersatzlaichgewässers die verbleibende indirekte Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich eingestuft werden könne. Demnach blieben die Lebensgemeinschaften innerhalb des Kernbereichs des geschütztes Landschaftsteiles weitgehend intakt, weshalb die Gesamtauswirkung als geringfügig zu bewerten sei.

Auch diesbezüglich hat sich die Behörde nicht mit den Einwendungen der Umweltanwältin auf gleicher fachlicher Ebene (siehe STN vom 07.01.2025, S. 28-30) auseinandergesetzt. Eine Bewilligungsfähigkeit nach § 15 NSchG ist hier nicht gegeben, weil zum einen nach Abs 1 alle Eingriffe untersagt sind, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und zum anderen nach Abs 2 nur die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung vorsehen, sofern nur unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck des GLT gegeben sind. Da aber die Funktionalität des GLT in Bezug auf Amphibien durch die Abtrennung des Laichgewässers (GLT "Tümpel in Kasern") vom funktional zugehörigen Landlebensraum erheblich beeinträchtigt ist und somit jedenfalls mehr als nur unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck des GLT gegeben sind, hätte eine Bewilligung unter Heranziehung des § 15 NSchG nicht erteilt werden dürfen, sondern allenfalls nach einer Interessenabwägung nach § 50a NSchG und



Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen. Denn durch die funktionale Trennung des Tümpels, der auch nach dem Schutzzweck der GLT-Verordnung als Fortpflanzungsstätte geschützt ist, von den Landlebensräumen (Ruhestätten) würde der geschützte Tümpel seines Schutzzwecks als Fortpflanzungsstätte für Amphibien beraubt. Denn ohne Landlebensraum (Ruhestätte) fehlt den im GLT mitgeschützten Amphibien ein für das Überleben wesentlicher Lebensraum, sodass von einem Rückgang bis hin zum Aussterben der Populationen im GLT ausgegangen werden muss. Eine solche Auswirkung auf den GLT stellt eine Auswirkung auf den Schutzzweck dar, die mehr als unbedeutend ist. Eine solche funktionale Unterbrechung und Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann daher auch nicht durch Maßnahmen an einem anderen Ort kompensiert werden. Die Bewilligung wäre daher zu versagen oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung öffentlicher Interessen zu beurteilen gewesen.

3.2.2. Zur erteilten Bewilligung nach § 24 NSchG Geschützte Lebensräume

Zu den Eingriffen in nach § 24 NSchG geschützte Lebensräume, stellte die Behörde unter Punkt D.4 g fest, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben laut Befund des naturschutzfachlichen Sachverständigen Lebensräume in Anspruch genommen und die Eingriffe ausgeglichen werden, wobei jeweils die Eingriffe in die Lebensräume und die dazu geplanten Ausgleichsmaßnahmen aufgezählt werden (Bescheid S. 55-56).

Dabei geht es um Eingriffe in Uferbegleitgehölze, Fließgewässer und Stillgewässer sowie in Feucht-, Trocken- und Magerstandorte. Dabei geht es teilweise um eine vollständige und dauerhafte Entfernung bzw. Zerstörung dieser Lebensräume in situ, die sodann an einem anderen Standort durch Gehölzpflanzungen, Anlage von Stillgewässern, Renaturierung am Eisbach bzw. Verbesserung des Fließkontinuums, Strukturierung des neuen Gerinnes am Plainbach-Zubringer, sowie Dotierung von zwei Gräben des Grafenholzgrabensystems für die Beanspruchung von Entwässerungsgräben und Herstellung von Feuchtwiesen, Anlage von Brachgrünland, Röhrichten oder Hochstaudenfluren und Neuanlage eines extensiven Trockengrünlands auf südexponierten Bahnböschungen kompensiert werden sollen.



Dabei handelt es sich jedoch nicht um eingriffsmindernde Maßnahmen, die die Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume auf ein unbedeutend abträgliches Ausmaß auf die Eigenart und ökologischen Verhältnisse des jeweiligen Lebensraumes oder Teile desselben herabmindern können, weshalb eine Bewilligungsfähigkeit nach § 24 NSchG nicht gegeben ist. Bei den formulierten Kompensationsmaßnahmen handelt es sich um typische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle, weshalb diese nicht das Ausmaß der Beeinträchtigung der Lebensräume selbst herabmindern können, sondern allenfalls nur an anderer Stelle ausgleichen bzw. kompensieren können. Für eine Bewilligung unter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind allerdings die Bestimmungen der §§ 50a bzw. 51 NSchG unter den dort formulierten Voraussetzungen heranzuziehen. Denn in die Beurteilung des Eingriffs und dessen Auswirkungen nach § 24 Abs 5 NSchG können nicht bereits Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle berücksichtigt werden, sondern sind diese erst bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeverfahren nach den §§ 50a bzw. 51 NSchG zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Zielsetzung des Sbg NSchG ist daher der Erhalt dieser gemäß § 24 Abs 1 NSchG geschützten Lebensräume in ihrer Substanz und Funktionalität am gewachsenen Standort. Als zulässige Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung des Erhalts nennt § 1 NSchG ausschließlich die Erhaltung durch Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Formulierung schließt daher Maßnahmen aus, die über eine Erhaltung am gewachsenen Standort hinausgehen, die also in den Lebensraum am gewachsenen Standort selbst eingreifen bzw dessen Bestandteile dort entfernen. Solche Maßnahmen stellen überdies selbst "Eingriffe" im Sinne des § 5 Z 8 NSchG dar und sind daher auch für sich genommen bewilligungspflichtige Maßnahmen gemäß § 24 Abs 3 NSchG.

"Versetzungen", "Transplantationen" udgl. von Böden (Torf), Vegetation, Gewässer und aller damit im Ökosystem verbundener und gegenseitig voneinander abhängiger Lebewesen bzw Organismen (Biozönose; von Mikroorganismen über Pilze, Insekten, Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Vögel etc) stellen daher eine bewilligungspflichtige Entfernung durch Zerstörung des Lebensraums am gewachsenen Standort und der davon ausgehenden



Wirkungen dar, die bei Nichtvorliegen eines wesentlichen Widerspruchs zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes selbst einen fachlich negativ zu beurteilenden Eingriff darstellt und daher darüber hinaus die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Lebensraumqualität und -quantität erfordert. Werden solche Biotopverlegungen auf andere Standorte vorgenommen, die selbst wiederum dem Schutz des § 24 NSchG unterliegen, so bewirkt auch dessen Beeinträchtigung wiederum einen bewilligungspflichtigen Eingriff, der ebenfalls zu einer Versagung führen kann.

Unbedeutend abträgliche Auswirkungen (nicht erkennbare Auswirkungen) sind gemäß § 24 Abs 5 NSchG bewilligungsfähig. Mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen eines Eingriffs (also erkennbare Auswirkungen) sind gemäß § 24 Abs 5 NSchG nicht bewilligungsfähig. Sie können aber gemäß § 51 NSchG unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bewilligt werden, wenn die Maßnahme, die bewilligt werden soll, nicht wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen eines Schutzgebietes oder Naturdenkmales oder des Lebensraumschutzes nach § 24 widerspricht.

Gemäß VwGH 21.11.2005, Zl. 2003/10/0085, stellen Auswirkungen, die *“in Richtung der vollständigen Zerstörung oder Beseitigung der den Schutz vermittelnden Naturgüter”* gehen einen wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Erhalts von ex lege gemäß § 24 NSchG geschützten Lebensräumen dar:

“Bezieht sich eine geplante Maßnahme auf das gesamte als "Lebensraum" im Sinne des § 24 SlbG. NatSchG anzusprechende Gebiet oder einen - hinsichtlich des Flächenanteils am betreffenden Lebensraum und der Ausprägung der geschützten Güter - maßgeblichen Teil dieses Lebensraumes, kann angesichts der Regelung des § 24 SlbG. NatSchG schwerlich davon gesprochen werden, dass "die Maßnahme, die bewilligt werden soll, nicht wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes nach § 24 widerspricht". Die "grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes nach § 24" sind, wie aus der zitierten Vorschrift, die den betreffenden Gebieten Schutz unmittelbar auf Grund des Gesetzes vermittelt, in Verbindung mit § 1 SlbG. NatSchG hervorgeht, die Erhaltung der nach der letztzitierten Vorschrift geschützten Güter im jeweils geschützten Lebensraum; von



einem "wesentlichen" Widerspruch muss wohl dann gesprochen werden, wenn sich eine geplante Maßnahme voraussichtlich in Richtung (nicht nur der erheblichen Beeinträchtigung, sondern) der vollständigen Zerstörung oder Beseitigung der den Schutz vermittelnden Naturgüter im betreffenden Raum oder eines maßgeblichen Teils derselben auswirken wird; dies zumal dann, wenn - wie hier - ein "naturschutzfachlich besonders hochwertiger Bereich", der "teilweise Ersatzlebensräume für einst großflächig im gesamten Talbodenbereich vorhandene wassergebundene Lebensräume" beinhaltet und dessen "Seltenheit" im betreffenden Tal "eindrucksvoll dargestellt" sei, in Rede steht."

Der Beurteilungsrahmen für die Zielsetzung des Erhalts der geschützten Naturgüter im "betreffenden Raum oder eines maßgeblichen Teils derselben" ergibt sich daher jeweils aus der Abgrenzung jedes einzelnen geschützten Lebensraums und innerhalb dieser Abgrenzung aus der Maßgeblichkeit des betroffenen Flächenanteils oder aus der Maßgeblichkeit der besonderen Ausprägung der geschützten Güter.

Die aufgrund der Eigenart der ökologischen Verhältnisse von geschützten Lebensräumen über die eigene Abgrenzung hinausgehenden funktionalen ökologischen Wirkungen (Biotopverbund, Trittsteinbiotop, Vernetzung) sind untrennbar mit der Existenz des Lebensraums am gewachsenen Standort verbunden. Werden daher die "geschützten Güter im jeweils geschützten Lebensraum" entfernt, dann werden damit auch die großflächigeren funktionalen Wirkungen des einzelnen Lebensraums vollständig zerstört.

Wird ein gemäß § 24 NSchG geschützter Lebensraum daher zur Gänze oder in einem maßgeblichen Teil zerstört, womit auch die Wirkungen der geschützten Naturgüter beseitigt werden, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines wesentlichen Widerspruchs zu grundsätzlichen Zielsetzungen des Erhalts dieses Lebensraums am gewachsenen Standort und damit ein absoluter Versagungsgrund gemäß § 51 Abs 3 Z 3 NSchG vor.

Ein absoluter Versagungsgrund kann nur in einem Verfahren gemäß § 50a NSchG unter der Voraussetzung des Nachweises unmittelbar besonders wichtiger öffentlicher Interessen und nur bei Feststellung des Überwiegens dieser Interessen gegenüber den



Naturschutzinteressen überwunden werden, wobei die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen sind.

“Ersatzmaßnahmen” iSd Sbg NSchG können gemäß § 50a Abs 4 NSchG nur dann vorgeschrieben werden, wenn andere öffentliche Interessen die Interessen des Naturschutzes überwiegen: *“Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist – außer im Fall des Abs 6 – die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben.”*

“Ersatzmaßnahmen” gemäß § 50a Abs 4 NSchG sind daher im Regelungszusammenhang des Salzburger Naturschutzgesetzes weder eingriffsmindernde Maßnahmen (der Eingriff am gewachsenen Standort des Lebensraums wird nicht gemindert!) noch Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 1 NSchG (wonach nur Schutz- und Pflegemaßnahmen am gewachsenen Standort zulässig sind). “Ersatzmaßnahmen” gemäß § 50a Abs 4 NSchG sind daher in der Regel “Rettungsmaßnahmen”, um zumindest einen völligen Verlust der hier lebenden Pflanzen zu verhindern bzw. für Tiere verloren gegangene Lebensraumfunktionen wiederherzustellen.

Sowohl die UVE als auch das naturschutzfachliche Gutachten haben ergeben, dass eine Vielzahl ex lege gemäß § 24 NSchG geschützter Lebensräume vollständig oder im maßgeblichen Umfang zerstört werden.

Gemäß dem UVP-Rundschreiben des Umweltministeriums (GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015) bietet *“die Formulierung des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 i.V.m. Abs. 2 eine Grundlage dafür, dass bspw. auch zusätzliche (i.S.v. über die einzelnen*



materiengesetzlichen Vorgaben hinausgehende) Auflagen oder Bedingungen oder stren- gere als in den Materiengesetzen oder Verordnungen vorgesehene Grenzwerte vorgeschrie- ben werden können. Der US hat diese Auslegung in der Entscheidung Zistersdorf vom 3.8.2000 (s. unter Abs. 2), damals auf Basis des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 1993, gewählt. Die Formulierung des Abs. 4 unterstreicht diese Auslegung. [...] Insgesamt stellen die Ermäch- tigungen dieser Bestimmung gegenüber den zwingenden, inhaltlich vergleichbaren Rege- lungen in mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften – gleichsam zweitrangig - eine „Auffangfunktion“ dar.

Auch die Bestimmung in Abs. 2, wonach die zusätzlichen Genehmigungskriterien im Hin- blick auf eine wirksame Umweltvorsorge anzuwenden sind, wird durch Abs. 4, letzter Satz, konkretisiert. Danach ist durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projekt- modifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Dies soll eine Optimierung innerhalb der anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der für die Um- welt besten Gesamtlösung ermöglichen. Diese Akzentuierung entspricht dem integrativen Charakter der UVP. Zugleich stellt diese Regelung eine Handlungsanleitung für die Behör- den dar, in dem in Bezug auf allfällige Vorschriften von Nebenbestimmungen die ein- zelnen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze harmo- nisch anzuwenden sind, sodass die Umwelt den größten Nutzen davon hat. **Die harmoni- sche Anwendung inkludiert aber kein Absehen von einzelnen Genehmigungserfordernis- sen, vielmehr ist ein Antrag gem. Abs. 1 bei Fehlen eines materiellrechtlichen Genehmi- gungserfordernisses abzuweisen.“**

Die im Bereich des Naturschutzes maßgebliche rechtliche Beurteilungsgrundlage ist daher § 17 Abs 1 bzw 24f Abs 1 UVP-2000 iVm dem Salzburger Naturschutzgesetz und nicht der vom bestellten naturschutzfachlichen Sachverständigen angewandte Auffangtatbestand des § 17 Abs 4 bzw § 24 Abs 3 UVP-G 2000.



“Ausgleichsmaßnahmen” und “Ersatzmaßnahmen” sind bereits im Sbg NSchG geregelte Rechtsbegriffe und stellen dort ein in sich geschlossenes Regelungssystem im Zusammenhang mit absoluten Versagungstatbeständen dar:

- Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 51 Abs 1 NSchG dürfen anstelle einer Untersagung eines Vorhabens nur dann vorgeschrieben werden, wenn alle Voraussetzungen des § 51 Abs 3 NSchG vorliegen, andernfalls das Vorhaben zu untersagen ist. Es ist daher zuerst alleine der Eingriff zB gemäß § 24 NSchG zu beurteilen. Erst danach sind die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 51 Abs 3 Z 2 NSchG dem Eingriff gegenüberzustellen. Ausgleichsmaßnahmen stellen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz somit keine eingriffsmindernden Maßnahmen dar und dürfen bei der Auswirkungsbeurteilung nicht berücksichtigt werden. Ausgleichsmaßnahmen müssen den Eingriff erheblich (mindestens 1:1,3) überwiegen.
- Ersatzmaßnahmen gemäß § 50a Abs 4 NSchG werden ebenso wie die Ausgleichsmaßnahmen erst am Ende eines Verfahrens dem Eingriff gegenübergestellt, also nachdem die Auswirkungsbeurteilung bereits erfolgt ist. Ersatzmaßnahmen haben die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen (also bloß 1:1) auszugleichen.
- Für die Berechnung und Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich/Ersatz hat das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Naturschutz, eine “Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz”, Hofrat Dr. Erik LOOS (2006) entwickelt. Auch daraus ergibt sich eindeutig die unbeeinflusste Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich/Ersatz und nicht eine eingriffsmindernde Anrechnung bereits bei der Eingriffsbeurteilung.

Die Berücksichtigung von “*sämtlichen eingriffsmindernden Maßnahmen, CEF- und Ersatzmaßnahmen*” bei der Auswirkungsbeurteilung laut Gutachten unter Anlehnung an § 17 Abs 4 bzw 24f Abs 3 UVP-G 2000 ist aber nach dem Sbg NSchG nicht zulässig.



Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach den Regelungen des Salzburger Naturschutzgesetzes keine eingriffsmindernden Maßnahmen, sondern werden immer erst am Ende eines Verfahrens dem Eingriff gegenübergestellt.

Hinsichtlich der Begriffe der "Vermeidung und Verminderung" kann auf den UVE-Leitfaden verwiesen werden:

- Vermeidungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Eingriff generell zu vermeiden.
- Verminderungsmaßnahmen dienen der Minimierung der prognostizierten erheblichen Auswirkungen und setzen direkt an der Quelle bzw. am Rezeptor an (z. B. Lärmschutzwände, Abluftfilter, Straßenbelag).
- CEF-Maßnahmen betreffen hingegen den Artenschutz und müssen den Charakter von Schadensbegrenzungsmaßnahmen aufweisen (siehe EK-Leitfaden zum FFH-Tierartenschutz, 2021) und daher direkt am Eingriff ansetzen.

Verminderungsmaßnahmen setzen daher direkt am Eingriffsort an und vermindern diesen. Maßnahmen aber, die den Eingriff am gewachsenen Standort von geschützten Lebensräumen nicht reduzieren, sondern vielmehr zu ihrer Entfernung führen, können nicht als Minderungsmaßnahmen angerechnet werden. Dies betrifft alle im Verfahren festgestellten Zerstörungen von ex lege gemäß § 24 NSchG geschützten Lebensräumen an ihren gewachsenen Standorten.

Durch die vorgenommene Beurteilung im Bescheid hinsichtlich der Berücksichtigung all jener Maßnahmen, die de facto keine eingriffsmindernden Wirkungen am Ort des Eingriffs aufweisen, sondern tatsächlich die Eingriffe nur in irgendeiner Form kompensieren sollen (Ausgleichs-, Ersatz- bzw CEF-Maßnahmen) würde aber das Regelungssystem des Naturschutzgesetzes mit der verpflichtenden Gegenüberstellung von Eingriff und Ersatz (§ 50a Abs 4 NSchG) bzw von Eingriff und Ausgleich (§ 51 Abs 3 Z 2 NSchG) außer Kraft gesetzt und die Anwendbarkeit des Versagungsgrunds des § 51 Abs 3 Z 3 NSchG de facto beseitigt. **Die Vornahme einer solchen Beurteilung ist daher rechtswidrig erfolgt.**



Insofern muss auch eingewendet werden, dass für einen Teil der oben genannten Kompensationsmaßnahmen eine unzulässige und rechtswidrige „Doppelverwendung“ mit bereits aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend durchzuführenden CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. Dies betrifft die Herstellung von 11,37 ha an Feuchtwiesen, bei denen es sich allerdings bereits um CEF-Maßnahmenflächen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling handelt. Als Ausgleichsmaßnahmen nach § 51 NSchG können aber nur Maßnahmen berücksichtigt werden, für deren Realisierung keine Verpflichtung nach anderen rechtlichen Vorschriften besteht (siehe aktuell LVwG Salzburg, Erkenntnis vom 22.12.2025, Zahl 405-1/1379/1/26-2025 mit Bezugnahme auf Kommentar Loos, aktualisierte Fassung 2022, zu § 51 NSchG). Daher können Maßnahmen, die aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen zwingend erforderlich sind (andererseits dem Vorhaben ein artenschutzrechtliches Verbot entgegenstünde), nicht gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen gewertet werden.

Bezüglich dieser für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling angedachten „Ausgleichsmaßnahmen“-Flächen für Feuchtlebensräume war im Übrigen bereits in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 20.11.2025 festzustellen, dass diese bereits zu einem nicht unerheblichen Teil als Feucht- und Nasswiesen oder Streuwiesen (BT 3.1.2.1 Feucht- und Nasswiesen oder BT 3.1.1.1 Basenreiche Pfeiffengras-Streuwiese) anzusprechen sind, die aktuell bereits dem Schutz nach § 24 NSchG unterliegen, weshalb auch aus vegetationsökologischer Sicht von keiner ersatzweisen Neuanlage ausgegangen werden kann.

Insgesamt kommt es dadurch zu einem fachlichen und rechtlichen Mangel an ausreichenden Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben.



3.2.3. Zur nicht vorgeschriebenen Nebenbestimmung hinsichtlich der Ergänzung des vegetationsökologischen Monitorings

Zudem ist hinsichtlich der zu entwickelnden Ausgleichsflächen die von der Umweltanwältin eingewendete notwendige Ergänzung des Monitorings (zu *“sonstigen Auflagenvorschlägen der Sachverständigen aus dem UVP-Verfahren, Teil Naturschutz”* der Projektplaner: ÖK-BW2) nicht vorgeschrieben worden (VHS, S. 114). Dieses Monitoring ist aber notwendig, um die vegetationsökologische Entwicklung der Flächen und die Zielerreichung gewährleisten zu können, was nur möglich ist, wenn diese auch evaluiert werden, um bei ungünstigen Entwicklungen entsprechend gegensteuern zu können um den fachlich notwendigen Zielzustand zu erreichen. Dabei handelt es sich aber nicht, wie die Behörde unter D.5 zu allen nicht vorgeschriebenen Nebenbestimmungen pauschal festgestellt hatte, um strengere Maßnahmen, als zur Wahrung der Schutzzwecke erforderlich wären, weshalb diese nicht vorgeschrieben werden dürfen. Denn sowohl insbesondere bei CEF-Maßnahmen, als auch bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist es zur Wahrung der Schutzgüter bzw. Schutzzwecke des Naturschutzes entscheidungswesentlich, dass diese Maßnahmen auch funktionieren. Bei der Entwicklung einer Feuchtwiese ist daher Pflege, Monitoring und ggf. Adaptierung der Pflege wesentlich für den Erfolg im Sinne der Erreichung und Etablierung des Zielzustandes, weil sie sonst weder die ökologische Funktion aufrecht erhalten noch den Eingriff kompensieren kann. Ohne Vorschreibung dieser Ergänzung, bleibt das Monitoring nach ÖK-BW2 zu vage und allgemein. Es werden keinerlei konkrete Angaben zur methodischen Durchführung des Monitorings angegeben. Dadurch lässt sich die Zielerreichung nicht überwachen und ist damit auch nicht durchsetzbar.

3.2.4. Zur erteilten Bewilligung nach § 25 NSchG

Unter Punkt D.4 h zu den bewilligungspflichtigen Maßnahmen nach § 25 NSchG argumentiert auch hier die Behörde vorrangig mit jeweiligen Verweisen auf den naturschutzfachlichen Sachverständigen, teilweise aufgrund des *“nur”* temporären Charakters während der (allerdings 17-jährigen) Bauphase, teilweise aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (an anderer Stelle), teilweise aufgrund von Vorbelastungen, dass die Beeinträchtigungen



auf die Schutzgüter des Landschaftsbildes, Charakters der Landschaft, Erholungswert der Landschaft und Naturhaushalt nicht erheblich seien.

Aufgrund der Großbaustelle über einen Zeitraum von ca. 17 Jahren, die auch nach dem nichtamtlichen Sachverständigen im Vergleich zu anderen Großvorhaben vor allem aufgrund ihrer langen Zeitdauer aus dem Rahmen fällt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 25 NSchG Naturhaushalt, Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Erholungswert der Landschaft jedenfalls als erheblich zu bezeichnen und auszugleichen bzw. zu ersetzen. Eine andere Beurteilung ist angesichts des räumlichen, als auch des zeitlichen Umfangs des Vorhabens geradezu denkunmöglich und würde die tatsächlichen Belastungen von Mensch und Natur völlig negieren. Eine Bewilligung nach § 25 NSchG ohne Ausgleich nach § 51 NSchG oder Ersatz nach § 50a NSchG ist daher (auch im Vergleich zu vielen anderen kleineren und größeren Verfahren im Bundesland Salzburg wie auch Großverfahren) rechtswidrig erfolgt.

Auch hier hat sich die Behörde mit den Einwendungen der Umweltanwältin nicht auseinandergesetzt, insbesondere hat die Behörde sich nicht zu Punkt 4. der Einwendungen der Umweltanwältin in der Verhandlung geäußert:

4. Zum Verfahrensregime und zum Ausgleich der Dauer der Eingriffswirkungen während der Bauzeit:

Die Eingriffswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Erholungswert der Landschaft dauern insbesondere im Bereich der BE-Fläche durchgehend über einen Zeitraum von rund 17 Jahren an. Wie der nichtamtliche Sachverständige in der mündlichen Verhandlung selbst hervorhob, fällt dieses Bauvorhaben vor allem aufgrund seiner langen Zeitdauer aus dem Rahmen im Vergleich zu anderen Großvorhaben. Diese Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind daher insbesondere aufgrund der langen Dauer als erheblich zu bezeichnen und nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes gemäß § 51 NSchG auszugleichen oder gemäß § 50a



NSchG zu ersetzen. Diese erheblichen Auswirkungen sind bisher nicht beurteilt und bewertet worden.

Durch das Vorhaben werden auch eine Reihe von gemäß § 24 NSchG geschützten Lebensräumen in situ vollständig zerstört, was aus rechtlicher Sicht einen wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes iSd § 51 Abs 3 Z 3 NSchG darstellt, weshalb eine Ausgleichsfähigkeit des Vorhabens nicht gegeben ist. Auch unter Berücksichtigung der künstlichen Neuanlage von solchen Lebensräumen (tlw mit zeitlicher Verzögerung bzw erst am Ende der Bauzeit) ist diesfalls ein Verfahren gemäß § 50a NSchG durchzuführen und sind gemäß Abs 3 leg cit Ersatzleistungen vorzuschreiben, die auch in der Vorschreibung von Geldleistungen erfolgen kann.

Derartige Maßnahmen können auch die Beteiligung an wichtigen ggf. künftigen Projekten des Landes Salzburg umfassen, zB die im Managementplan des Europaschutzgebietes Salzachauen bereits lange geplante Herstellung einer Verbindung (Schutzgut Kammmolch und andere bodengebundene Arten) zwischen Salzachauen und Haunsberg.

Es wird daher beantragt diese Beurteilung der Beeinträchtigungen während der 17-jährigen Bauzeit sowohl aus fachlicher Sicht als auch aus rechtlicher Sicht zu ergänzen.

3.2.5. Abschließende Ausführungen zur Rechtswidrigkeit des Inhalts

Aufgrund der Großbaustelle über einen Zeitraum von ca. 17 Jahren sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 25 NSchG Naturhaushalt, Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Erholungswert der Landschaft als erheblich zu bezeichnen und auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Auch werden mehrere nach § 24 NSchG geschützte Lebensräume in situ vollständig zerstört, woraus sich rechtlich ein wesentlicher Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes ergibt, weshalb ein Verfahren nach § 50a NSchG notwendig gewesen wäre.



Eine Bewilligung nach den §§ 15, 24 und 25 NSchG ohne Ausgleich bzw. Ersatz nach § 50a NSchG ist daher (auch im Vergleich zu vielen anderen kleineren und größeren Verfahren im Bundesland Salzburg wie auch zu anderen Großverfahren) geradezu denkunmöglich.

Ein öffentliches Interesse nach § 50a NSchG wird von der Umweltanwältin nicht in Frage gestellt, allerdings sind die großflächigen Eingriffe und die lange Dauer derselben aufgrund der enorm langen Bauzeit von 17 Jahren durch das Ausmaß der Eingriffe entsprechenden Ersatzmaßnahmen nach § 50a Abs 3 NSchG auszugleichen.

3.3. Zusammenfassung

Da die Behörde weder ihren Begründungspflichten nachgekommen ist, noch ausreichend bis zur Entscheidungsreife (insb. hinsichtlich der Auswirkungen während der 17-jährigen Bauphase) ermittelt hat und auch die Subsumierung des bisherigen Sachverhalts unter die Voraussetzungen der §§ 15, 24 und 25 NSchG nicht rechtskonform durchgeführt wurde und daher die Bewilligung nach diesen Bestimmungen rechtswidrig erfolgt ist, leidet der Bescheid an Rechtswidrigkeit, sowohl inhaltlicher als auch verfahrensrechtlicher Natur.

Hätte die Behörde bis zur Entscheidungsreife ermittelt und die rechtlichen Bestimmungen richtig angewendet, hätte sie eine Bewilligung allenfalls nach § 50a NSchG erteilen können, wobei jedoch Ersatzmaßnahmen im Ausmaß des Eingriffs über Fläche und auch Dauer der gesamten Bauzeit von 17 Jahren vorzuschreiben gewesen wären. Dadurch, dass die Durchführung der Großbaustelle rechtswidrig nach den §§ 15, 24 und 25 NSchG und ohne Ersatzmaßnahmen nach § 50a NSchG bewilligt wurde, wird die Natur bzw. die Beschwerdeführerin in ihren gesetzlich eingeräumten Rechten bzw. Kompetenzen auf Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren und damit in ihren Rechten auf Ersatz der Eingriffe nach § 50a NSchG verletzt.



4. Anträge

Die Landesumweltschutzbehörde stellt daher die

ANTRÄGE

Es wird beantragt, das Verwaltungsgericht möge

der Beschwerde Folge geben, das Ermittlungsverfahren ergänzen und den angefochtenen Bescheid abändern.

Dr. Gishild Schaufler, Umweltschutzbeamtin

